

SATZUNG ZUR ÜBERTRAGUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSPFLICHT DES HÄUSLICHEN ABWASSERS AUS DEZENTRALEN ABWASSERANLA- GEN AUF DIE NUTZUNGSBERECHTIGTEN DER GRUNDSTÜCKE FÜR BE- STIMMTE TEILE DES STADTGEBIETES

in der Fassung vom 13. Dezember 2013
(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 20.12.2013, Seite 248 /
in Kraft getreten am 01.01.2014)

zuletzt geändert durch den 6. Nachtrag vom 14. November 2025
(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 02.12.2025, Seite 205,
in Kraft getreten am 01.12.2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in bestimmten Teilen des Stadtgebietes	2
§ 2 Gewässereinleitung	4
§ 3 Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage	5
§ 4 Wartung der Kleinkläranlage	5
§ 5 Abwassersatzung	5

Hinweis:

Bei dem folgenden Text handelt es sich um die Lesefassung der ab **01.12.2025** geltenden Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke für bestimmte Teile des Stadtgebietes.

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in bestimmten Teilen des Stadtgebietes

(1) Bei nachfolgend aufgeführten Grundstücken wird die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten übertragen.

Nr.	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Inhalt	Anlagenart
1	Am Warteberg 3	Göttingen	8	24/3	8 m ³	Tropfkörperanlage
2	Reinhäuser Landstraße 301 Reinhäuser Landstr. 301 a u. 301b	Geismar	13	55/1	8 m ³	Tropfkörperanlage Belebungsanlage
3	Zum Loh 36	Hetjershausen	4	20/1	15 m ³	Belebungsanlage
4	Deppoldshausen 1, 1a, 1b Deppoldshausen 2 Deppoldshausen 3 Deppoldshausen 5 Deppoldshausen 6	Deppoldshausen	1	33/16 19/4 1/3 33/2 33/20	28 m ³	Pflanzenkläranlage
5	Siekhöhenallee 3	Grone	7	156/1		Pflanzenkläranlage
6	An den Hampenwiesen 43	Grone	14	104	3 m ³	Belebungsanlage
7	Am Faßberg 6	Weende	9	23/3	3 m ³	Belebungsanlage
8	Am Heiligenhäuschen 1	Nikolausberg	7	9	5 m ³	Pflanzenkläranlage
9	Herzberger Landstraße 198	Göttingen	41	109/6 109/7	5 m ³	Belebungsanlage
10	Herzberger Landstraße 206	Göttingen	41	109/3	6 m ³	Belebungsanlage
11	Reesenanger 10	Göttingen	47	125/1	6 m ³	Pflanzenkläranlage
12	Im Börl 58	Hetjershausen	2	3/3, 3/4	3,75 m ³	Belebungsanlage
13	Am Bärenberge 71	Nikolausberg	7	50/5	5,6 m ³	Belebungsanlage
14	Herzberger Landstraße 212	Göttingen	41	109/5	3,75 m ³	Belebungsanlage

15	Am Bismarckstein 1 Am Bismarckstein 3	Göttingen	7	366/24 24/1	6,5 m ³	Belebungsanlage
16	Am Bismarckstein 5	Göttingen	7	338/24	3,75 m ³	Belebungsanlage
17	Herzberger Landstr. 119	Göttingen	8	9/9		Pflanzenkläranlage
18	Herzberger Landstr. 202	Göttingen	41	109/1	3,4 m ³	Belebungsanlage
19	Herzberger Landstr. 214	Göttingen	41	108/1	4,8 m ³	Belebungsanlage
20	Am Bismarckstein 7	Göttingen	7	24/3	3,75 m ³	Belebungsanlage
21	Luttertal 79	Göttingen	41	46/12	6,00 m ³	Belebungsanlage
22	Oberstraße 29	Göttingen	49	51	2,73 m ³	Belebungsanlage
23	Herzberger Landstr. 208	Göttingen	41	109/4	m ³	Belebungsanlage

Auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken, bei denen ein Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist häusliches Abwasser in Kleinkläranlagen zu sammeln, zu behandeln und nach wasserbehördlicher Genehmigung in ein bestimmtes Gewässer einzuleiten. Die Kleinkläranlage hat stets den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Häusliches Abwasser ist Abwasser aus Küche, Bad, WC, Waschmaschinen und ähnlichem.

- (2) Eine Kleinkläranlage ist eine Anlage mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m³/Tag.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten des betreffenden Grundstückes. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Sammlung, Behandlung und Einleitung des häuslichen Abwassers.
- (4) Die Pflicht zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes obliegt weiterhin der Stadt Göttingen.

§ 2 Gewässereinleitung

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist den nachfolgend genannten Gewässern zuzuführen:

Nr.	Straße	Gewässer	Gemarkung	Flur	Flur- stück
1	Am Wartenberg 3	Grundwasser	Göttingen	8	24/3
2	Reinhäuser Landstraße 301	Mühlengraben	Geismar	13	109
	Reinhäuser Landstraße 301a u. 301b	Garte	Geismar	13	104/2
3	Zum Loh 36	Grundwasser	Hetjershausen	4	20/1
4	Deppoldshausen 1-6	Grundwasser	Deppoldshausen	1	19/7
5	Siekhöhenallee 3	Siekgraben	Grone	7	159
6	An den Hampenwiesen 43	Grone	Grone	14	103
7	Am Faßberg 6	Grundwasser	Weende	9	23/3
8	Am Heiligenhäuschen 1	Grundwasser	Nikolausberg	7	9
9	Herzberger Landstraße 198	Grundwasser	Göttingen	41	109/7
10	Herzberger Landstraße 206	Grundwasser	Göttingen	41	109/3
11	Reesenanger 10	Grundwasser	Göttingen	47	125/1
12	Im Börl 58	Flötergraben	Hetjershausen	2	3/4
13	Am Bärenberge 71	Grundwasser	Nikolausberg	7	50/5
14	Herzberger Landstraße 212	Grundwasser	Göttingen	41	109/5
15	Am Bismarckstein 1 + 3	Grundwasser	Göttingen	7	24/1
16	Am Bismarckstein 5	Grundwasser	Göttingen	7	338/24
17	Herzberger Landstraße 119	Grundwasser	Göttingen	8	9/9
18	Herzberger Landstraße 202	Grundwasser	Göttingen	41	109/1
19	Herzberger Landstraße 214	Grundwasser	Göttingen	41	108/1
20	Am Bismarckstein 7	Grundwasser	Göttingen	7	24/3
21	Luttertal 79	Lutter	Göttingen	41	46/10

22	Oberstraße 29	Grundwasser	Göttingen	49	51
23	Herzberger Landstr. 208	Grundwasser	Göttingen	41	109/4

§ 3

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Für die Grundstücke, auf denen wasserrechtlich zugelassene Kleinkläranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, besteht für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentliche Kanalnetz der Stadt Göttingen. Die Frist beginnt mit der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung der wasserrechtlich zugelassenen Kleinkläranlagen und verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, sofern die Stadt Göttingen einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz nicht bekundet.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Befugnis nach § 10 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 96 Abs. 6 NWG zur Einleitung der Abwässer erloschen ist.

§ 4

Wartung der Kleinkläranlage

Die Wartung der jeweiligen Kleinkläranlage obliegt dem Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Die Kleinkläranlage ist mindestens einmal jährlich durch eine qualifizierte Fachfirma warten zu lassen, sofern nicht abweichend davon in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 18 der Niedersächsischen Bauordnung oder nach einer europäischen technischen Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes oder in der wasserrechtlichen Erlaubnis häufigere Wartungen vorgeschrieben sind. Hierzu hat der Nutzungsberechtigte in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Göttingen einen Wartungsvertrag abzuschließen. Der unteren Wasserbehörde der Stadt Göttingen ist eine Kopie des Wartungsvertrages sowie eine Bescheinigung über die jährlich durchgeführte Wartung vorzulegen. Die Kosten für die Wartung der Kleinkläranlage hat der Nutzungsberechtigte des Grundstückes zu tragen.

§ 5

Abwassersatzung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.06.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 16.12.2022 (Abwassersatzung), insbesondere Abschnitt III, bleibt unberührt, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.